

Stand: 31.01.2026 16:37:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7893

"Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften hier:
Stärkung der Demokratie in den Kommunen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7893 vom 14.08.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 16.10.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9803 des KI vom 29.01.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Stärkung der Demokratie in den Kommunen

A) Problem

Am 8. März 2026 finden in Bayern die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Demokratie in den Städten, Gemeinden und Landkreisen lebt davon, dass zum einen möglichst viele Menschen vor Ort an den Wahlen teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Zum anderen braucht es engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie in den Kreis- und Bezirkstagen einbringen und die Lokalpolitik aktiv mitgestalten wollen. Eine zentrale Voraussetzung für die Akzeptanz und Legitimität demokratischer Entscheidungen vor Ort in den Kommunalparlamenten ist es, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus verschiedenen Alters- und Bevölkerungsgruppen kommen. Denn so können die vielfältigen Perspektiven und Bedürfnisse der Bevölkerung angemessen vertreten werden.

In der Praxis ist es jedoch so, dass Frauen in den Räten und kommunalen Ämtern in Bayern unterrepräsentiert sind. Bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Landrättinnen und Landräten liegt der Frauenanteil gerade einmal bei ca. 10 %. In den Gemeinderäten sind es ca. 24 %. Auch Menschen in der Familienphase und junge Menschen sind unterrepräsentiert. Kommunalpolitik in Bayern ist nicht besonders familienfreundlich. Wer sich kommunalpolitisch engagiert braucht viel Zeit und ist wenig flexibel.

Mit Blick auf die Rahmenbedingungen für die Ausübung kommunaler Mandate besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf insbesondere in folgenden Bereichen:

- Ratsmitgliedern ist es bislang nicht möglich, sich im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, arbeits- oder ausbildungsbedingter Auslandsaufenthalt, Sabbatical, längere Krankheit etc.) bei der Ausübung des kommunalen Ehrenamts für die Dauer der Verhinderung im Rat vertreten zu lassen. Denn eine solche Abstimmungsvertretung im Rat sehen die Kommunalgesetze bisher nicht vor. Das hat zur Folge, dass die im Rahmen der Kommunalwahl ermittelten Mehrheitsverhältnisse in solchen Fällen nicht mehr im Rat abgebildet werden. Ein Nachrücken der Listennachfolgerin oder des Listennachfolgers erfolgt nur bei dauerhaftem Ausscheiden des verhinderten Ratsmitglieds aus dem Kommunalparlament durch Aufgabe des Mandats. Das hat zur Folge, dass Ratsmitglieder oder die, die es werden wollen, sich wegen der fehlenden Flexibilität gegen ein sechsjähriges kommunales Mandat entscheiden.
- Nicht alle Ratsmitglieder können sich in Bayern für die Ausübung ihres kommunalen Ehrenamtes von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber befreien lassen. Anders als Beamten und Beamte haben insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Privatwirtschaft tätig sind, keinen Freistellungsanspruch für die kommunalpolitische Tätigkeit.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Besondere Formen der Jugendbeteiligung sieht die Gemeindeordnung bislang nicht vor. Gleichzeitig sehen junge Menschen sich und ihre Bedürfnisse von der Kommunalpolitik oft nicht ernstgenommen, insbesondere wenn es an Formaten und Möglichkeiten vor Ort fehlt, um die eigenen Standpunkte als junger Mensch vorzubringen.
- Die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats ist schon allein wegen der Sitzungszeiten in den Räten und ihren Ausschüssen sehr zeitintensiv, was vor allem für Eltern ein Problem darstellt. Die Möglichkeiten der kommunalpolitischen Gremien, sich digital zu beraten, sind jedoch beschränkt. Um hybride Ratssitzungen durchzuführen, bei denen ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort ist und andere sich digital per Ton-Bild-Übertragung zuschalten, ist es nach aktueller Rechtslage nötig, dass der Gemeinde- bzw. Stadtrat, Kreis- oder Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit seine Geschäftsordnung entsprechend geändert hat. Rats- oder Ausschusssitzungen ausschließlich per Videokonferenz sind dagegen rechtlich gar nicht zulässig.
- In Bayern sind in ca. 800 von 2 000 Gemeinden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister noch ehrenamtlich tätig. Gemeinden unter 2 500 Einwohnern stehen von Gesetzes wegen grundsätzlich ehrenamtliche Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister vor, sofern es vom Gemeinderat nicht anders beschlossen wurde. Aufgrund der beträchtlichen Anforderung an die Amtsführung führt das zu einer erheblichen Belastung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, vor allem sofern sie noch nebenher einer Erwerbsarbeit nachgehen.
- Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fehlen Mutterschutz- und Elternzeitregelungen, da die entsprechenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes nicht auf diese Personengruppe anwendbar sind. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben dagegen aufgrund ihres Status als Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter einen Anspruch auf Mutterschutz und Elternzeit.

Auch im Kommunalwahlrecht besteht Reformbedarf, um die politische Teilhabe von Jugendlichen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken:

- Jugendliche haben erst mit 16 Jahren das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.
- Das passive Wahlrecht ist auf deutsche Staatsangehörige beschränkt, sodass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt werden können.
- Es fehlt an barrierefreien Kommunalwahlunterlagen und Informationsangeboten zu den Kommunalwahlen in Leichter Sprache und nicht deutscher Sprache.

B) Lösung

Um mehr Menschen dafür zu gewinnen, sich vor Ort in den Kommunen politisch zu engagieren und die freiheitliche Demokratie sowie die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, werden die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag entsprechend verbessert, insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf. Ratsmitglieder können sich künftig vorübergehend durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen, wenn sie an der Wahrnehmung ihres kommunalen Mandats zeitweise, d. h. für die Dauer von drei bis zwölf Monaten, verhindert sind. Eingeführt wird zudem zugunsten von berufstätigen Ratsmitgliedern ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung gegenüber ihrem Arbeitgeber. Nach den Kommunalwahlen 2026 soll die einfache Mehrheit in den Räten genügen, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien zu ermöglichen. Neben hybriden Sitzungen kommunaler Gremien soll auch die Durchführung der Sitzungen ausschließlich per Videokonferenz (Online-Sitzung) mög-

lich sein. Jugendliche erhalten ein Recht auf politische Teilhabe auf Ebene der Gemeinden. Der Schwellenwert der Einwohnerzahlen für ein hauptamtliches Bürgermeisteramt wird abgesenkt. Der Anspruch auf Fortzahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung ihrer Amtsausübung zusteht (z. B. vor und nach der Geburt eines Kindes), wird verlängert auf drei Monate, wie es auch in anderen Bundesländern üblich ist.

Im Kommunalwahlrecht wird die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre heruntergesetzt und das passive Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eingeführt. Zudem wird geregelt, dass Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und ein Informationsangebot in Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Senkung der Einwohnergrenze für die Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters können Kommunen, die bisher eine ehrenamtliche Besetzung dieses Amtes hatten, zusätzliche Kosten entstehen. Gleiches gilt für die zeitliche Verlängerung des Anspruchs auf Fortzahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 31 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.“

2. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. ²Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. ³Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. ⁴Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. ²Der Antrag muss in Gemeinden

mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 20,

mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 50,

mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 150,

mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. ³Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) ¹Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. ²Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. ³Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

3. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 500“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

4. Art. 47a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimgenden Mitglieder des Gemeinderats.“

5. Nach Art. 47a wird folgender Art. 47b eingefügt:

„Art. 47b

Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz

(1) ¹Sitzungen des Gemeinderats können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Eine gleichzeitige Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. ³Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Gemeinderats für die in einem öffentlich zugänglichen Raum anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ²Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ²Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 47a Abs. 5 gilt entsprechend.“

6. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahmepflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. ²Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. ³Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. ⁴Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Beauftragung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

7. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 47a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 24 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:
 - (5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
 - (6) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.“
2. Art. 41a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimgenden Mitglieder des Kreistags.“
3. Nach Art. 41a wird folgender Art. 41b eingefügt:

„Art. 41b

Sitzungen des Kreistags per Videokonferenz

(1) ¹Sitzungen des Kreistags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Eine gleichzeitige Teilnahme aller Kreisrätiinnen und Kreisräte und der Landrätin oder des Landrats an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Kreistags zustimmen. ³Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Kreistags gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Kreistags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ²Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³Eine ausdrückliche Einwilligung der Kreisrätiinnen und Kreisräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ²Art. 41a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 41a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen.

²Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen. ³Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verstehen. ⁴Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
5. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Art. 41a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 23 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
 (6) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“
2. Art. 38a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimgenden Bezirksrätinne und Bezirksräte.“
3. Nach Art. 38a wird folgender Art. 38b eingefügt:

„Art. 38b

Sitzungen des Bezirkstags per Videokonferenz

(1) ¹Sitzungen des Bezirkstags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Eine gleichzeitige Teilnahme aller Bezirksrätinne und Bezirksräte einschließlich der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Bezirkstagsmitglieder zustimmen. ³Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Bezirksrättinnen und Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ⁴Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Bezirkstags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ²Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Bezirkstags ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ²Art. 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 38a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahmepflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen.
 ²Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Bezirkstags

mitzuteilen. ³Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. ⁴Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 4

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
- 2. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

,²Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder einer Kreisrätin oder eines Kreisrats nach Art. 42 Abs. 2 LKrO. ³Eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

- 3. In Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Angabe „Unionsbürgerin oder Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.“
- 4. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrags, der Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, der Stimmzettel sowie die Bekanntmachungen erfolgt in Leichter Sprache. ²Die Wahlbenachrichtigung, der Wahlscheinantrag sowie die Unterlagen für die Briefwahl werden zusätzlich auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. ³Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 1. ⁴Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen, insbesondere in Amtssprachen der Europäischen Union, in geeigneter Form zum Beispiel als Onlineangebot zur Verfügung.

(3) Wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden Informationen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach Abschnitt II in englischer Sprache bereitgestellt.“

§ 5 Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Bezirkstags nach Art. 39 Abs. 2 BezO. ³Eine Listennachfolgerin oder ein Listen-nachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

§ 6 Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

In Art. 53 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinderäinnen und Gemeinderäten, sofern sie nicht verbeamtet oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen. Durch die Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren ist, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden des Gemeinderats zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleichermaßen gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern die oder der Betroffene diesen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen etc. In anderen Bundesländern wie bspw. in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Art. 31 Abs. 6 GO klargestellt, dass Ersatzmitglieder im Sinne des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Art. 48 Abs. 2 GO nicht schon ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats Mitglieder des Gemeinderats sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Berufung als Ersatzmitglied. Insofern müssen die Ersatzmitglieder auch erst dann ihre Bereitschaft zur Eidesleistung bzw. zum Ablegen eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären.

Zu § 1 Nr. 2

Demokratische Partizipation sollte nicht erst im Erwachsenenalter beginnen. Auch Jugendliche wollen sich stärker am politischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen und ihre Zukunft mitgestalten. Dabei ist zentral, dass junge Menschen nicht nur gehört werden, sondern ihre Stimme auch zählt. Es ist Aufgabe der Politik, einen festen und verbindlichen Rahmen für die Teilhabe von Jugendlichen in Bayern zu schaffen.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen. Jugendliche sind von Entscheidungen heute am meisten in der Zukunft betroffen und wollen daher bereits heute mitwirken. Sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache und wollen selbst Verantwortung tragen und ernst genommen werden. Durch die Teilhabe am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess wird außerdem das Vertrauen junger Menschen in die Demokratie gestärkt.

Nach dem Vorbild der baden-württembergischen Gemeindeordnung soll auch jungen Menschen in Bayern ein in der Gemeindeordnung verankertes Recht auf echte politische Teilhabe eingeräumt werden. Zu bestimmen, in welchem konkreten Rahmen sich Jugendliche einbringen können, wird dabei den Gemeinden selbst überlassen, solange den jungen Menschen die Möglichkeit auf Mitbestimmung geboten wird.

Mit einem gesetzlich verankerten Recht auf Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung kann auch entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beigetragen werden. Sie können damit zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt werden.

Zu § 1 Nr. 3

Aufgrund des Aufgabenzuwachses in der gemeindlichen Verwaltung und zur Entlastung und Würdigung der kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträger soll auch das Bürgermeisteramt in Gemeinden ab 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern professionalisiert werden. Daher soll die Einwohnergrenze für die Einsetzung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindeordnung entsprechend abgesenkt werden. Auch der Bayerische Gemeindetag hatte in seiner Stellungnahme zum Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 gefordert, das Bürgermeisteramt nur noch in Gemeinden mit bis zu 2 000 Einwohnern ehrenamtlich auszustalten.

Zu § 1 Nr. 4

Digitale Ratsarbeit ist ein wesentlicher Baustein für die bessere Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und kommunalem Ehrenamt. Für den Beschluss zur Ermöglichung von Hybridsitzungen in den Gemeinde- und Stadträten, bei denen sich Ratsmitglieder per Video zur Ratssitzung im Rathaus zuschalten, soll daher statt der bisher festgelegten Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der abstimgenden Ratsmitglieder genügen. Diese Änderung soll nach der Kommunalwahl im Jahr 2026 gelten (vgl. § 1 Nr. 7).

Zu § 1 Nr. 5

Künftig soll auch eine Durchführung der Ratssitzung ausschließlich per Video ermöglicht werden, sofern dem alle Ratsmitglieder zustimmen.

Zu § 1 Nr. 6

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Gemeinderatsmitglieder geschaffen. Gemeinderatsmitglieder können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit wie Sabbatical, sonstige Unabkömlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht etc.) durch Ersatzmitglieder im Gemeinderat vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG). Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Gemeinderatsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Mitglied des Gemeinderats hat die Verhinderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzugeben; diese oder dieser hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens zwölf Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Gemeinderatsmitglied für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, sofern ein ausreichender Entschuldigungsgrund überhaupt vorliegt. Es findet aber in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Damit werden die Mehrheitsverhältnisse der Kommunalwahl auch nicht mehr entsprechend im Rat abgebildet. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) werden künftig Ratsmitglieder im Falle einer vorübergehenden Verhinderung nicht dauerhaft auf ihr Mandat verzichten müssen. Zum anderen kann die betroffene Partei, Wählergruppe bzw. Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Arbeit im Gemeinderat fortsetzen. Damit soll die Flexibilität bei der Ausübung eines kommunalen Mandats gestärkt werden.

Zu § 1 Nr. 7

Die Möglichkeit, dass Gemeinde- und Stadträte künftig Hybridsitzungen in der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit statt bisher Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Ratsmitglieder zulassen können, soll nach der Kommunalwahl 2026 mit der neuen Wahlzeit in Kraft treten.

Zu § 2

Auch auf der Ebene der Kreistage sollen die Rahmenbedingungen für die Kreisräte zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden durch Regelung eines Freistellungsanspruchs, der Ermöglichung einer Ersatzmitgliedschaft im Kreistag, der Vereinfachung von Hybridsitzungen und der Ermöglichung von rein digitalen Sitzungen des Kreistags. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 dieses Gesetzes verwiesen, die entsprechend Anwendung findet.

Zu § 3

Auch auf der Ebene der Bezirke sollen die Rahmenbedingungen für die Mitglieder der Bezirkstage zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden durch Regelung eines Freistellungsanspruchs, der Ermöglichung einer Ersatzmitgliedschaft im Bezirkstag, der Vereinfachung von Hybridsitzungen und der Ermöglichung von rein digitalen Sitzungen des Bezirkstags. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu § 4 Nr. 1

Die wichtigste Form der politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Zu einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik gehört deshalb die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf 16 Jahre. Durch die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen, aber auch bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landräthen und Landräte, auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a GO teilnehmen, da aufgrund dieser Änderung des Gemeindewahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindepürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen (Art. 12a, Art. 11 Abs. 2 der Landkreisordnung – LKrO). Bereits in elf deutschen Bundesländern wurde die Altersgrenze für die aktive Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt.

Zu § 4 Nr. 2

Die Vorschrift, die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen definiert und bestimmt, wann ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, wird insofern erweitert, als dass es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

Zu § 4 Nr. 3

Durch die Änderung erhalten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das passive Wahlrecht bei den Wahlen der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und bei den Wahlen der Landräthen und Landräte. Die Änderung ist insbesondere relevant für Grenzregionen, sie beschränkt sich aber nicht darauf. Dadurch wird ein wichtiges pro-europäisches Zeichen gesetzt, das schon heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Aus anderen Bundesländern gibt es positive Beispiele, denen Bayern folgen sollte. So beschränkt beispielsweise das Landesrecht aus Mecklenburg-Vorpommern das passive Wahlrecht nicht auf deutsche Staatsangehörige, sodass dort auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt werden können gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Zu § 4 Nr. 4

Zur Stärkung der Inklusion sind Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen (d. h. Wahlscheinantrag, Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG und der Stimmzettel) in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Auch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zur Wahl haben in Leichter Sprache zu erfolgen.

Um die Integration und gleichberechtigte Teilhabe auch für nicht deutschsprachige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am demokratischen Prozess in den Kommunen voranzutreiben, werden Wahlbenachrichtigungen künftig auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Wahlscheinantrag und die Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG. Dem dient der neu geschaffene Art. 58 Abs. 2. Die Stimmzettel werden dagegen weiterhin nur in deutscher Sprache verfasst. Auch die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen nur in deutscher Sprache.

Es wird außerdem geregelt, dass das Staatministerium des Inneren, für Sport und Integration auch zusätzlich ein barrierefreies Informationsangebot zu den Wahlen in Leichter Sprache und nicht deutscher Sprache bereithalten soll, insbesondere im Internet. Mit dem neu geschaffenen Abs. 3 soll eine Grundlage geschaffen werden, damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger informiert werden über die Möglichkeit und die Voraussetzungen, für die Kommunalwahlen zu kandidieren und dazu in Wahlvorschläge aufgenommen zu werden. Die Regelung ermöglicht dabei insbesondere, dass die Informationen dezentral hinterlegt und gepflegt werden.

Zu § 5

Auch die Regelung zur Listennachfolge bei den Bezirkswahlen wird insofern ergänzt, als dass es für den Fall, dass ein Bezirkstagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

Zu § 6

Art. 53 Abs. 5 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) ist Grundlage des Anspruchs für kommunale Wahlbeamten und Wahlbeamte und damit auch ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf Fortzahlung der ihnen zustehenden Entschädigung, wenn die betroffenen Personen ganz oder teilweise verhindert sind, ihre Dienstgeschäfte im Bürgermeisteramt auszuüben. Durch die Ausweitung der gesetzlichen Fristen um einen Monat verlängert sich der Zeitraum, in denen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Entschädigung erhalten. Das führt beispielsweise dazu, dass ehrenamtliche Bürgermeisterinnen wegen der Geburt eines Kindes entsprechend länger als bisher ihre Entschädigung erhalten werden, ohne dass soweit eine Entscheidung des Gemeinderats über die Fortzahlung der Entschädigung notwendig ist. Die Frist wird damit zumindest an die für den Mutterschutz von Arbeitnehmerinnen geltende gesetzliche Schutzfrist vor und nach der Geburt von 14 Wochen angenähert. Auch in anderen Bundesländern ist ein dreimonatiger, gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung der pauschalen Entschädigung üblich (siehe § 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes Baden-Württemberg).

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Andreas Birzele

Abg. Thorsten Freudenberger

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Jörg Baumann

Abg. Felix Locke

Abg. Christiane Feichtmeier

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Stärkung der Demokratie in den Kommunen (Drs. 19/7893)

- Erste Lesung -

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden, damit zehn Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile dem Kollegen Andreas Birzele für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Andreas Birzele (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Demokratie steht und fällt mit den Menschen, die sie tragen – mit denen, die abends nach der Arbeit in den Gemeinderat gehen, mit denen, die ehrenamtlich und oft unbemerkt Verantwortung übernehmen. Unsere Demokratie lebt vom Mitmachen und vom Engagement der vielen Ehrenamtlichen da draußen. Wir alle wissen doch: Demokratie ist nur dann stark, wenn viele Perspektiven ihren Platz haben. Darum ist es so wichtig, dass Menschen aus ganz unterschiedlichen Lebenslagen mitreden können und nicht nur die, die es zeitlich oder beruflich gerade leisten können.

Eine starke Kommunalpolitik ist das Rückgrat unserer Demokratie. Im Gemeinderat, im Kreistag und im Bezirkstag entscheidet sich nämlich, wie nah Politik wirklich an den Menschen ist. Wenn aber immer weniger Leute die Zeit dafür haben oder wenn die Zeit, die sie haben, nicht zu den Sitzungskonzepten passt, dann fängt das Rückgrat zu wackeln an – und genau das ist besonders in einer Zeit, in der unsere demokratischen Werte so unter Druck stehen, gefährlich. Gerade in einer solchen Zeit braucht es

Gegenmittel: mehr Beteiligung, mehr Mitsprache, mehr Miteinander. Jede Stimme, jeder Beitrag und jedes Engagement macht unsere Demokratie robuster. Genau das stärken wir mit unserem Gesetzentwurf. Wir stärken die Demokratie – mutig, gerecht und nah bei den Leuten.

Schauen wir uns die Realität einmal an. In den bayerischen Gemeinderäten sitzen im Schnitt nur 24 % Frauen. Bei den Bürgermeisterinnen und Landrätinnen sind es gerade mal 10 %. Und das ist kein Zufall, sondern das Ergebnis jahrzehntelang verschlafener CSU-Politik.

Wer sich in Bayern kommunalpolitisch engagiert, sitzt abends in Sitzungen, und zwar genau zu der Zeit, zu der die Kinder meistens ins Bett müssen. Wer Angehörige pflegt oder in Schicht arbeitet, hat selten eine echte Chance mitzuwirken, auch wenn er oder sie es gern machen würde. Wer länger ausfällt, der muss meist ganz aufs Mandat verzichten. Das ist nicht demokratisch, sondern rückständig und in der heutigen Zeit einfach nicht mehr vermittelbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darum unser Vorschlag: Wir brauchen ein Vertretungsrecht für Ratsmitglieder, wie es Österreich längst praktiziert. Das funktioniert dort einwandfrei. So bleiben die Mehrheitsverhältnisse stabil und bleibt das Mandat lebendig. Niemand muss sich mehr zwischen Familie, Beruf und Politik entscheiden. Das wäre gelebte Gleichstellung. Das würde gerade Frauen Mut machen, sich einzumischen und Verantwortung zu übernehmen. Das wäre übrigens ganz im Sinne der Initiative "Bavaria Ruft – Mehr Frauen in die Räte!", mit der unsere Landtagspräsidentin und unsere Fraktionsvorsitzende gerade selber mit anpacken, damit mehr Frauen in die Kommunalpolitik gehen. Es wäre so leicht umzusetzen und garantiert kein Nachteil – weder für die CSU noch für die FREIEN WÄHLER. Unterm Strich ist das die Lösung von morgen statt der Haltung von gestern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn ich schon über Lösungen von morgen rede, bin ich gleich beim nächsten Punkt, bei der Digitalisierung. Bayern nennt sich gern "Digitalisierungsland Nummer eins" – das hört man oft und hört man gern. Wenn man dann aber fragt, ob eine Sitzung des Gemeinderates hybrid stattfinden darf, dann braucht es erst einmal eine Zweidrittelmehrheit und am besten noch ein Faxgerät zur Bestätigung. Das ist Bayern 2025 – Hightech beim Reden, Papierstau beim Machen!

Und jetzt mal ganz ehrlich: Hybride Sitzungen sind im 21. Jahrhundert kein Luxus, sondern einfach ein Muss. Die Corona-Pandemie hat bewiesen, dass es geht. Hybride Sitzungen helfen, dass Menschen mit Familie, in Pflege oder im Schichtdienst überhaupt mit dabei sein können, statt abends in Protokollen nachzulesen. Ich möchte unserem Digitalminister gar nicht zu nahtreten, weil ich der festen Überzeugung bin: Wenn er es alleine entscheiden könnte, wär' der Kas' schon längst bissen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Wo ist er denn eigentlich?)

Für uns GRÜNE ist klar: Künftig soll eine einfache Mehrheit in den Räten reichen, um hybrid oder digital tagen zu können – einfach dann, wenn es die Umstände erfordern. Demokratie funktioniert digital – aber nur dann, wenn man sie endlich machen lässt. Es ist höchste Zeit, dass Bayern vom Fax aufs Heute umschaltet und sich für die Zukunft fit macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Apropos "Zukunft". Die Zukunft gibt es nicht ohne die Jugend. In vielen Gemeinde- und Stadträten liegt der Altersdurchschnitt bekanntermaßen mittlerweile bei 55 Jahren. Das ist ein Alarmsignal, das wir absolut ernst nehmen müssen. Darum wollen wir ein verbindliches Recht auf Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung verankern. Wenn es um Entscheidungen geht, die junge Leute betreffen, dann sollen sie doch bitte schön auch mitreden dürfen. Ob es um Busverbindungen, Schulwege, Ausbildungsplätze, bezahlbaren Wohnraum oder um Freizeitflächen geht – die junge Generation verdient ein Mitspracherecht und nicht nur ein Feigenblatt. Ich sage ehrlich: Wer mit

16 Jahren eine Ausbildung macht, Steuern zahlt, über seine berufliche Zukunft entscheidet, sich ehrenamtlich engagiert und sich auf einem Volksfestplatz ganz legal einen Vollrausch antrinken darf, der soll doch, bitte schön, auch mitbestimmen dürfen, wie sich sein Heimatort entwickelt. In sechs Ländern geht das längst, nur Bayern hinkt wieder einmal, wie so oft, hinterher.

Wir GRÜNEN nehmen die Jugend ernst, und darum wollen wir das Wahlalter auf 16 Jahre senken. Demokratie lernen heißt nämlich auch: Demokratie leben dürfen. Demokratie lebt von der Vielfalt, nicht nur von Jung und Alt, sondern auch von den vielen Menschen, die längst Teil unserer Gemeinde sind. Darum wollen wir, dass das Bürgermeisteramt künftig auch für EU-Bürgerinnen und -Bürger offen ist, weil unsere Städte und Dörfer längst europäisch sind. Warum soll ein Franzose oder ein Italiener, der hier wohnt, Steuern zahlt und sich engagiert, im Gemeinderat sitzen, aber nicht für das Bürgermeisteramt kandidieren können? Entscheiden sollen das doch bitte die Leute vor Ort. Oder wollt ihr hier als Verbotspartheid Nummer eins euren Status untermauern? Die Öffnung wäre ein klares Bekenntnis zum modernen und weltoffenen Freistaat.

Weil wir gerade bei Freiheit sind, sage ich: Demokratie ist kein Eliteprojekt. Wahlunterlagen müssen in leichter Sprache und in mehreren Sprachen verfügbar sein, damit Menschen mit Einschränkungen nicht außen vor sind. Jede Stimme zählt – auch die, die man erst einmal verständlich machen muss. Unsere Demokratie lebt vom Ehrenamt; aber sie darf die Ehrenamtlichen nicht auslaugen. Darum schaffen wir faire Rahmenbedingungen: ein Freistellungsrecht gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Wer Politik für seine Kommune macht, soll das tun können, ohne einen Urlaubstag oder Überstunden opfern zu müssen. Ein Recht auf Freistellung ist zeitgleich auch ein Recht auf Fairness.

Wir wollen einen besseren Schutz für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, mit klaren Mutterschutz- und Elternzeitregelungen. Wir schreiben das Jahr 2025, und trotzdem genießt eine Arbeitnehmerin in der freien Wirtschaft immer

noch mehr Schutz als eine ehrenamtliche Bürgermeisterin in Bayern. Das ist Gesetzgebung aus der Mottenkiste, und die muss sich ändern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In rund 800 bayerischen Gemeinden arbeiten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ehrenamtlich – abends nach der Arbeit, in der Früh, am Wochenende. Sie tragen die gleiche Verantwortung wie hauptamtliche Kolleginnen und Kollegen in größeren Gemeinden, aber oft ohne Unterstützung. Darum senken wir den Schwellenwert, ab dem das Amt hauptamtlich geführt werden darf. Eine gute Gemeindepolitik ist kein Nebenjob. Sie braucht die volle Aufmerksamkeit. Wenn Politik aber nur noch für die da ist, die Zeit haben, dann verliert sie die Bodenhaftung. Genau die wollen wir mit unserem Gesetzentwurf wieder zurückholen.

Kommunalpolitik muss offen sein für Menschen, die mitten im Leben stehen: Eltern, Pflegende, Berufstätige, die Jugend. Dieser Gesetzentwurf ist eine Einladung an alle, mitzumachen, sich zu beteiligen, sich einzubringen, und zwar mit fairen Chancen. Bitte geht mit uns und öffnet diese Türen. Gebt jungen Eltern, Azubis und Pflegenden nicht länger das Signal: Bleibt bitte draußen, das System ist nichts für euch. – Lasst uns gemeinsam das Signal senden, dass Kommunalpolitik wieder für alle offen ist, die etwas bewegen wollen.

Politisches Engagement darf ruhig anstrengend sein, ja; aber es darf nicht unvereinbar mit Familie, Beruf oder Gesundheit sein. Wir wollen die Schwelle zum Mitmachen senken und nicht das Niveau der Diskussion. Fakt ist: Demokratie braucht viele Stimmen, sonst wird sie leise. Bayern darf niemals leise werden, wenn es um die Demokratie geht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kommunalpolitik ist kein Nebenschauplatz; sie ist der Ort, wo Demokratie gelebt, gelernt und verteidigt wird. Wenn da niemand mehr mitmachen will, hilft auch kein

Sonntagsbekenntnis zur Demokratie mehr. Unser Gesetzentwurf ist ein echtes Demokratieprogramm: Wir brauchen mehr Teilhabe, mehr Vielfalt, mehr Realitätssinn. Demokratie lebt von Bewegung. Wir wollen, dass Kommunalpolitik wieder das wird, was sie sein soll: ein Ort der Vielfalt, der Leidenschaft, der Nähe zu den Menschen – mit Vertretungsrecht statt Verzicht, mit digitaler Flexibilität, mit echter Jugendbeteiligung und fairen Chancen für alle. Das ist unser Beitrag zu lebendiger Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Demokratie beginnt nicht im Landtag. Sie beginnt im Gemeinderat, im Jugendparlament, auf dem Marktplatz. Sie lebt von Menschen, die sich trauen, Verantwortung zu übernehmen. Geben wir ihr doch endlich die Rahmenbedingungen, die sie verdient. Stimmt bitte unserem Gesetzentwurf zu!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist der Kollege Thorsten Freudenberger für die CSU-Fraktion. Herr Kollege.

Thorsten Freudenberger (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! "Stärkung der Demokratie in den Kommunen" – dem kann man nur zustimmen. Ich glaube, alle Demokratinnen und Demokraten haben das Anliegen, die Demokratie in den Kommunen zu stärken. Zu den Einzelmaßnahmen sage ich gleich etwas, aber zu dem Zerrbild, das Sie gerade gezeichnet haben, Herr Kollege Birzele, mit Faxgeräten und Mottenkisten und einer Kommunalpolitik, in der sich niemand mehr engagieren will, sage ich Ihnen Folgendes:

Ich erlebe, dass sich Tausende von Menschen in Bayern seit vielen Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten, kommunalpolitisch in hervorragender Weise engagieren. Ich erlebe, dass sich Tausende von Menschen momentan für die Kommunalwahl 2026 auf den Weg machen. Denen gilt unser Respekt, denen gilt unser Dank – allen, die aktiv sind für die kommunale Demokratie. Vielen herzlichen Dank an die Engagierten draußen!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie machen verschiedene Vorschläge, die ich kurz durchgehen will, um wirklich einmal einen Praxischeck zu machen. Das ist nämlich das einzig Moderne, was man dagegensetzen kann, um einmal zu schauen, wie das, was Sie vorschlagen, eigentlich in der Praxis aussieht.

Kommunale Mandatsträger sollen Urlaub nehmen können. Das hört sich zunächst ganz schick an. Ich bin aber der Meinung, dass wir ein kommunales Ehrenamt oder ein kommunales Mandat nicht der Beliebigkeit preisgeben dürfen. Meine Praxiserfahrung in über 20 Jahren ist, dass es bedauerlicherweise natürlich Krankheitsfälle gab, dass es natürlich längere Abwesenheiten gegeben hat,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Wo ist denn der Ministerpräsident?)

dass man sich aber in der Ausschusssitzung vertreten lassen kann,

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

und dass es letztlich in der Praxis überhaupt kein Problem gewesen ist.

(Zuruf von der AfD)

Daher brauchen wir diese Regelung nicht.

Den Freistellungsanspruch für Berufstätige können diese selber regeln, und die meisten haben das auch geregelt, indem sie Verdienstausfallentschädigungen haben.

Zu den hybriden Sitzungen sage ich: Ich finde, das ist schon eine moderne Form. Ich finde, das ist eine Erweiterung unserer Möglichkeiten, wenn wir uns auch hybrid treffen können; aber die eigentliche Demokratie, die Ihnen so am Herzen liegt, bedingt, dass man persönlich anwesend ist, so wie wir, dass man sich sieht, dass man sich austauscht

(Toni Schuberl (GRÜNE): Wo ist er denn?)

und dass man in persönlicher Anwesenheit diese Demokratie lebt. Das ist der entscheidende Punkt. Außerdem haben wir, was hybride Sitzungen anbelangt, bereits sehr viele Regelungen geschaffen, die von den Kommunen genutzt werden, sodass wir diese auch haben. Rein informelle Sitzungen finden in unserer kommunalen Praxis in vielerlei Weise statt.

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sage ich: Überall in Bayern gibt es – in vielen Kommunen, wo dies gewünscht war, wo dies initiiert worden ist – Jugendparlamente und Jugendbeteiligung, wo vor Ort geregelt wird, welche Einflussmöglichkeiten und Beteiligungsformen es gibt und auch, wenn Geld gebraucht wird, welche Projekte umgesetzt werden können. Wir haben hier in Bayern eine Graswurzelbewegung von unten, die wir nicht staatlich von oben regeln müssen. Die Grenze der Hauptamtlichkeit ist bereits von 5.000 auf 2.500 Einwohner abgesenkt worden. Hinsichtlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann der Gemeinderat sehr viel – einschließlich der Themen, die Sie angesprochen haben – regeln.

Dann ist natürlich immer wieder das aktive Wahlrecht ab 16 ein Thema. Ich mache dazu nur eine Beobachtung: Ich bin regelmäßig mit Schulklassen zusammen und habe am Freitag an einem Demokratieprojekt teilgenommen. Wenn Sie mit Kindern und Jugendlichen über das Wahlrecht ab 16 diskutieren, gibt es manchmal knappe Mehrheiten dafür und manchmal auch Mehrheiten dagegen.

(Zuruf des Abgeordneten Tim Pargent (GRÜNE))

Das heißt, dass wir hier vorsichtig zu sein haben, weil nicht jeder "Berufserwachsene" und jeder "Berufsjugendliche", der das seit vielen Jahren immer wieder fordert, automatisch Recht hat. Ich glaube, es ist eine klare Regelung, Kinder und Jugendliche in vielfältiger Form politisch zu beteiligen und zu begeistern; das Wahlrecht muss aber an das passive Wahlrecht gebunden bleiben. Das ist unsere Haltung.

Über Wahlunterlagen in einfacher Sprache kann man diskutieren. Warum nicht? Über den Weg dahin sage ich gleich noch etwas.

Zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und den Landräten aus dem EU-Ausland sage ich: Zum Teil ist das ganz wichtig, gerade bei den Landräten. Die haben auch staatliche Aufgaben. Ich bin nach wie vor der Meinung: Wer hier in diesem Staat Verantwortung trägt, sollte auch deutscher Staatsbürger sein, und das ist ein wichtiger Zusammenhang, weshalb wir das an der Stelle nicht wollen. Sie haben viele Vorschläge gemacht, wie ich es gerade auch im Einzelnen ausgeführt habe.

(Zuruf des Abgeordneten Tim Pargent (GRÜNE))

Wir glauben nicht, dass die nachhaltig zur Stärkung beitragen, und zwar deshalb, weil wir nämlich viele dieser Regelungen schon haben, die in der Praxis auch einfach angewendet werden.

Ich bin für eine Evaluation vieler Regelungen, auch der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Diese wird auch stattfinden. Ich finde gut, dass es hier üblich ist, nach jeder Kommunalwahl unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und viele andere Bestimmungen noch einmal durchzugehen. An der Stelle kann man beispielsweise über einfache Sprache in Wahlunterlagen oder über andere Themen reden. Das wollen wir konstruktiv tun und beispielsweise diesen Vorschlag dann auch prüfen, allerdings nicht jetzt vor der Kommunalwahl, sondern dann nach der Kommunalwahl. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir leben in Zeiten, in denen uns die Stärkung der Demokratie in den Kommunen ganz besonders am Herzen liegen muss und wir alle auch darüber nachdenken sollten, wie wir Demokratie leben und erhalten und eine wehrhafte Demokratie sichern. Wir tun das dadurch, dass wir gerade die Kommunen in vielfältiger Weise unterstützen. Die Kommunen zu unterstützen, heißt, dass wir entbürokratisieren. Die Kommunen zu unterstützen, heißt, dass wir dieses Staatswesen wieder modernisieren. Ein herzlicher Dank geht an unseren Staatsminister Dr. Florian Herrmann, der die Modernisierungsgesetze der Staatsregierung kompetent begleitet, im Bayerischen Landtag einbringt und den Freistaat mit dieser Modernisierungsoffensive voranbringt.

Digitalisierung ist wichtig. Wir haben vorher bei einem anderen Tagesordnungspunkt schon darüber gesprochen, dass wir die Energiepolitik wieder neu ordnen müssen. Struktur- und Steuerpolitik sind wichtige Bereiche. Wir müssen auf Forschung setzen. Wir tun das in Bayern seit Jahren mit der Hightech Agenda. Wir stärken die Wissenschaft, die Forschung und den Hightechstandort und schaffen damit heute genau die richtigen Voraussetzungen für ein gutes Morgen. Das ist genau die richtige Politik. Warum? Weil all diese Maßnahmen dazu beitragen, das zu tun, was dringend notwendig ist, nämlich die versäumten Ampel-Jahre wieder aufzuholen und alles daranzusetzen, die Wirtschaft in Bayern und in Deutschland wieder so stark zu machen, dass sie funktioniert, der Staat dadurch mehr Einnahmen generiert und die Kommunen dadurch mehr Geld haben und handlungsfähiger werden. Das stärkt nachhaltig die kommunale Demokratie, nicht einzelne kleine Maßnahmen innerhalb der Gemeindeordnung.

Das ist unsere Politik für die Kommunen. Das werden wir im Kommunalwahlkampf herausarbeiten. Wir werden diesen Weg mutig gehen. Ein starker Staat, eine starke kommunale Demokratie – das sind unsere Forderungen. Dafür stehen wir mit unserer Politik.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung der Kollegin Eva Lettenbauer.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Freudenberger, ich habe seit Beginn der Rede aufmerksam zugehört. Sie sind mit einem riesigen Dank an alle Ehrenamtlichen in Ihre Rede eingestiegen. Es ist uns auch unglaublich wichtig, dafür zu danken, dass es viele gibt, die sich in den Kommunen reihängen. Nur durch diese Menschen lebt die Kommune.

Ich frage mich aber, wieso Sie von Dankbarkeit Stillstand ableiten. Wer dankbar ist, muss doch pflegen, dass das kommunale Engagement vor Ort Spaß macht. Egal, wo man hinkommt, schildern einem alle, dass sich etwas ändern muss, dass es

leichter werden muss, dass die kommunale Stadtrats- und Gemeinderatsarbeit ehrenamtsfreundlicher werden muss. Was machen Sie gerade dafür, dass Frauen sich endlich mehr engagieren können? Diese brauchen zum Beispiel eine Vertretung in der Mutterschutzzeit und kein schlechtes Gewissen, weil sie nicht hingehen. Was machen Sie denn, außer Danke zu sagen? Es braucht echte Lösungen und echte Vorschläge.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Thorsten Freudenberger (CSU): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Das liegt uns allen auch am Herzen. Man sollte niemandem unterstellen, dass er das nicht möchte.

(Zuruf des Abgeordneten Tim Pargent (GRÜNE))

Wir fördern dadurch kommunales Engagement, dass wir auf Grundlage der Gemeindeordnung Regelungen vor Ort schaffen, die dazu führen, dass kommunales Engagement möglich ist. Wann eine Stadtrats- oder Gemeinderatssitzung stattfindet, legt nicht der Bayerische Landtag und auch nicht die Gemeindeordnung fest. Das wissen Sie. Wie man Vertretungsregelungen in Ausschüssen gestaltet, regelt jede Kommune selbst.

Ich würde Sie bitten, ein bisschen mehr Vertrauen in die Selbstregelungskompetenz unserer Kommunen zu setzen. Diese brauchen uns dafür gar nicht, sondern können durch diese Gestaltungsmöglichkeiten selbst dafür sorgen, dass sich möglichst viele engagieren können. Das wollen Sie, das will ich; bloß der Weg, auf dem wir das erreichen wollen, ist ein anderer.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Der nächste Redner ist Herr Kollege Jörg Baumann für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf verletzt in mehrfacher Hinsicht grundlegende Prinzipien des gesunden Menschenverstandes und der kommunalen Selbstbestimmung. Dazu trifft er aus jeder Pore vor links-grüner Ideologie. Ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für berufstätige Gemeinderäte zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten wäre Gift für alle Unternehmen und auch für das Betriebsklima. Eine flächendeckende Umsetzung einer solchen Zwangsregelung überfordert insbesondere kleinere Unternehmen. Freistellungen müssen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschlossen werden. Der Staat hat sich hier nicht einzumischen. Für Mandatsträger, die auf Arbeitsplatzsuche sind, könnte eine solche Regelung sehr negativ sein, weil sie zu einem Ausschlussgrund für eine Einstellung werden könnte.

Auch die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei den Kommunalwahlen lässt sich nicht schlüssig rechtfertigen. Jugendliche verfügen in diesem Alter noch nicht über die nötige politische Reife, solch weitreichende politische Entscheidungen treffen zu können. Die Forderung nach politischer Teilhabe für Jugendliche mag in der Theorie gut klingen. Ein solides Fundament an Lebens- und Entscheidungserfahrung entsteht aber erst mit zunehmendem Alter und dem Erhalt der ersten Lohnzettel. Natürlich wäre es für die AfD durchweg positiv, wenn Jugendliche wählen könnten, da wir in dieser Altersgruppe einen enormen Zuspruch haben. Aber wir bleiben uns treu und sagen: kein Wahlrecht ab 16 Jahren!

Darüber hinaus schlägt der Entwurf die Herabsetzung der Einwohnergrenze für hauptamtliche Bürgermeister vor. Wie wir schon gehört haben, ist sie bereits abgesenkt worden. Man muss davor warnen, dass die ohnehin schon bestehenden überbordenden Belastungen und Kosten für die Kommunen dadurch noch weiter erhöht würden. Wir müssen mit dem Steuergeld der Bürger gut haushalten. Wir brauchen eine größere Effizienz und keine zusätzlichen Belastungen durch weitere ausufernde Verwaltungen und hauptamtliche Stellen.

Des Weiteren werden hybride oder rein digitale Sitzungen in kommunalen Gremien gefordert. Die hybride Sitzung ist mittlerweile zumindest in Teilen schon möglich. Eine komplette Digitalisierung vorzunehmen, halten wir für falsch. Das hat auch der Kollege Freudenberger schon ausgeführt. Rein hybride Sitzungen sind doch nicht das, was ein Parlament und eine Demokratie ausmacht. Wir brauchen den direkten menschlichen Austausch, die Debatte und die unmittelbare Kommunikation in Präsenzsitzungen. Der Vorschlag, die Sitzungen vollständig digital durchzuführen, könnte die Transparenz und die Zugänglichkeit für den Bürger erheblich erschweren. Schließlich fehlt dann auch das entsprechende Publikum im kommunalen Verband.

Ein Vertretungsrecht für Gemeinderatsmitglieder, das es ermöglicht, bei längerer Abwesenheit von mindestens drei Monaten durch Ersatzmitglieder vertreten zu werden, ist ebenfalls abzulehnen. Dadurch können die demokratische Legitimation und die ursprüngliche Wählerentscheidung beeinträchtigt werden. Ersatzmitglieder werden nicht direkt durch die Mehrheit der Bürger in die entsprechenden Gremien gewählt, sondern landen weiter hinten auf den Listen. Es sollte weiter gelten: gewählt ist gewählt. Daher braucht man keine Vertretung. Darüber hinaus können die Fluktuation und der potenziell häufige Wechsel von Vertretungsmitgliedern die Stabilität der Entscheidungsfindung in den Gremien beeinträchtigen.

Unionsbürgern soll künftig das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Bürgermeister und zum Landrat gewährt werden. Auch dieses Ansinnen lehnen wir kategorisch ab. Diejenigen, die für politische Ämter kandidieren, sollen vollständig in die deutsche Gesellschaft und in ihr politisches System integriert sein. Nichtstaatsbürgern das passive Wahlrecht zu gewähren, untergräbt diese Prinzipien und ignoriert die besondere Verantwortung gegenüber unseren Bürgern.

Außerdem fordern Sie, dass Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen nicht nur in leichter, sondern auch in englischer Sprache bereitgestellt werden sollten, um die Integration und Teilhabe nicht deutschsprachiger Unionsbürger am kommunalen Wahlprozess zu fördern. Verblüffend an der Forderung ist eigentlich nur, dass Sie

die Bereitstellung in Englisch möchten und nicht noch in 30 anderen Sprachen. Die Amtssprache ist Deutsch, und das muss auch reichen. Die AfD will die bewährten kommunalen Eigenständigkeiten stärken, anstatt sie durch zentralistische und dirigistische Eingriffe aufzuweichen. Das ist unser Grundsatz, und dabei bleibt es auch.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Als Nächster hat Herr Kollege Felix Locke für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das ist mal wieder einen Gesetzentwurf mit wichtiger Bedeutung für die Kommunalpolitik. – So könnte man das in erster Instanz deuten, wenn man nur die Schlagzeilen bzw. Überschriften liest. Glauben Sie mir eines: Besonders für die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die ihre DNA in der Kommunalpolitik haben,

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Früher!)

aus der Kommunalpolitik entstanden sind, deswegen auch im Bayerischen Landtag immer die Lanze für die Kommunalpolitik brechen und die stärkste kommunalpolitische Bewegung in Bayern sind, ist es wichtig, dass man sich immer wieder die Vorschriften und die Gesetze in der Gemeindeordnung anschaut. Aber das, was wir hier heute insbesondere von den Kollegen als Gesetzentwurf präsentiert bekommen, hat nur ein Ziel: ein Sammelsurium von verschiedensten Ideen in ein stümperhaftes Gesetz zu bringen, einzig und allein mit der Absicht – da Sie wissen, dass dieses Gesetz in dieser Form weder rechtskonform noch durchsetzbar noch mehrheitsfähig ist –, bei der anstehenden Kommunalwahl mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen und über die böse Staatsregierung aus CSU und FREIEN WÄHLERN zu schimpfen, warum wir denn wieder alles verhindern, dass wir undemokratisch sind, dass wir die Teilhabe insbesondere auch von Frauen oder von jungen Menschen in der Kommunalpolitik verhindern wollen.

Das ist durchschaubar, das ist nicht ehrlich, und das ist nicht der Umgang, den wir auch als Demokraten besonders im Kommunalpolitischen pflegen; denn in der Kommunalpolitik geht es doch um die Sache. Da geht es nicht um Mehrheiten, da geht es nicht um parteipolitisches Geplänkel, sondern da geht es einzig und allein um die Gemeinschaft vor Ort, parteiübergreifend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Deswegen skizzieren Sie meiner Meinung nach auch viele Themen in Ihrem Gesetz falsch. Sie gehen immer von diesem Lagerkampf zwischen einzelnen Fraktionen aus. Sie gehen davon aus, dass die einen gegen die anderen arbeiten. Aber wenn man mal in die Herzammer der Demokratie, die Kommunalpolitik, schaut, dann merkt man doch, dass viele Beschlüsse einstimmig sind. Deswegen habe ich auch keine Angst vor einer Zweidrittelmehrheit in einer Geschäftsordnung, weil man sich normalerweise zusammenrauft, meistens in vielerlei Dingen einfach einig ist und sich auch so lange miteinander in Gesprächen zusammenfindet, bis man das Beste für seine Kommune, für seine Gemeinde erreicht hat.

Aber was ich schon witzig finde, ist Ihr vorgeschlagenes Vertretungsrecht im Rat. Wir sind hier nicht bei einem Fußballturnier, bei dem man sich die Mannschaft flexibel zusammenstellen kann. Ein kommunales Ehrenamt ist ein Ehrenamt, das auch vereidigt wird. Man trifft bewusst die Entscheidung zu kandidieren und tritt dann auch für eine Sache ein. Wir haben hier bei der Kommunalwahl auch keine Parteienwahl. Die wenigsten von uns werden gewählt, weil jemand sein Wahlkreuz bei einer Partei macht, sondern die Realität schaut doch so aus, dass man sich die Personen in einen Gemeinderat wählt, durch die man sich vertreten fühlt. Das können eben Personen aus unterschiedlichsten Fraktionen und Listen sein. Das macht doch die Kommunalpolitik ehrlich, und das macht doch die Kommunalpolitik auch so wichtig.

Dementsprechend halte ich nichts von einer starren Vertretungsregel, wie Sie sie vorschlagen. Das verzerrt Mehrheiten, das ist höchst undemokratisch und passt auch

nicht zu der Meinung meiner Fraktion, wie Kommunalpolitik gelebt wird. Da treten Menschen, die persönlich gewählt werden, für die Sache ein und nicht ein starrer Parteimechanismus, der sich dann dort vertreten lässt, wo man vielleicht Mehrheiten sucht oder Mehrheiten braucht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Jugendbeteiligung ist so ein schönes Wort. Das treiben Sie ja auch immer wieder wie die Sau durchs Dorf. Wenn man sich aber mal die Realität anschaut, merkt man doch, dass wir besonders in der Kommunalpolitik extrem niedrigschwellig Jugendbeteiligung haben. Wir haben den DVBJ, für den ich sehr dankbar bin, also den Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen hier in Bayern, der ein gutes Netzwerk macht. Auch auf Gemeindeebene habe ich noch nie erlebt, dass es einen Gemeinderat gibt, der es verhindern möchte, wenn Jugendliche sich beteiligen wollen, ein Jugendparlament gründen wollen, auf Jugendversammlungen gehen wollen. Das scheitert meiner Meinung nach nicht an dem Willen – und auch ein Gesetz hilft da nichts –, aber wo kein Willen in der Kommune ist, da hilft auch ein Gesetz nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Deswegen lassen wir es so. Lassen wir die Kommunen selbst entscheiden. Lassen wir die jungen Menschen mitreden, dort, wo sie mitreden wollen. Aber zwingen wir ihnen doch kein Parlament auf, das am Ende auch nicht funktioniert.

Digitale Ratssitzungen sind auch so ein Beispiel. Das klingt wieder super: Wir machen hybride Sitzungen. – Die Zweidrittelmehrheit habe ich schon angesprochen. – Ja, aber die Kehrseite von Demokratie ist auch, dass man sich in hybriden Sitzungen einfach nicht so austauschen kann wie in Präsenz vor Ort. Ein Gemeinderat lebt vom Austausch, der lebt von dem Vier-Augen-Kontakt, den man pflegt. Der lebt nicht davon, dass man in Webcams und Bildschirme schaut. Darunter leidet die Demokratie, darunter verschärfen wir auch die populistischen Züge in der Kommunalpolitik.

Meiner Meinung nach ist klar: Wer ehrliche Politik machen möchte, der muss sich und der darf sich auch die Zeit nehmen, sich in ein Rathaus, in einen Gemeinderat zu setzen und dort auf Augenhöhe mit seinen Kollegen für die besten Ideen zu werben und das nicht in einer Anonymität irgendwo im Netz zu machen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Das ist ein Rückschritt in die Vergangenheit. Demokratie lebt von Leben. Ich sage es Ihnen aus der Praxis: Wir haben bei uns in Lauf auch die hybriden Sitzungen eingeführt. Die, die hybrid teilnehmen, sind immer in gewisser Weise abgehängt. Viele Kolleginnen und Kollegen kommen in Präsenz und organisieren das, obwohl sie die Möglichkeit haben, an digitalen Sitzungen teilzunehmen, weil man eben gerne und leidenschaftlich diskutiert. Das funktioniert auch nur dann, wenn man vor Ort ist.

Das Letzte ist das Wahlalter ab 16. Das musste ja noch irgendwie in diesen Antrag rein. Aber ich frage mich schon: Der Realitätscheck ist bei Ihnen nicht vorhanden. Wollen Sie jetzt wirklich für die kommende Kommunalwahl noch das Wahlalter ab 16 einführen? – Dann frage ich mich, wie wir aktuell mit den ganzen Nominierungsveranstaltungen umgehen. Können wir dann alle noch mal den Reset-Knopf drücken –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Achten Sie bitte auf Ihre Redezeit, Herr Kollege.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): – und sagen, wir müssen jetzt alle noch mal neu aufstellen? Denn sollten wir das Gesetz ändern, wäre es nämlich so, dass eben auch bei den Nominierungsveranstaltungen die 16-, 17- und 18-Jährigen mitwählen dürften,

(Zuruf des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD))

weil das – –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): So sagen Sie es eben nicht. Deswegen: Gut gemeint ist nicht immer auch gut gemacht.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Deswegen klare Ablehnung von unserer Seite.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU – Zuruf des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD))

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Christiane Feichtmeier für die SPD-Fraktion.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung des Kommunalrechts ist grundsätzlich begrüßenswert; denn starke Kommunen sind das Rückgrat unserer Demokratie. Aber der vorliegende Entwurf – so viel Ehrlichkeit muss sein – bleibt hinter den geweckten Erwartungen zurück. Deswegen werden wir uns auch am Ende enthalten.

Zunächst zu den Punkten, die wir positiv sehen. Wir als SPD fordern seit Langem einen Freistellungsanspruch für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Ehrenamtliche Verantwortung darf nicht an der Tür des Arbeitsplatzes enden. Wer sich für seine Gemeinde engagiert, braucht die Sicherheit, dass er oder sie dafür auch Zeit bekommt. Dieser Punkt im Entwurf ist richtig und wichtig, und wir werden ihn weiter vorantreiben, egal in welchem Gesetz er steht.

Auch das Thema Jugendbeteiligung liegt uns sehr am Herzen. Viele Kommunen machen hier schon heute hervorragende Arbeit; mit Jugendparlamenten, Schülerforen oder digitalen Beteiligungsformaten. Eine gesetzliche Grundlage kann diese Beteiligung stärken und den Gemeinden einen klaren Rahmen geben.

Selbstverständlich unterstützen wir das Ziel, barrierefreie Wahlunterlagen zu schaffen. Demokratie muss für alle zugänglich sein, unabhängig von körperlichen Einschränkungen. Hier könnte der Entwurf tatsächlich etwas bewirken.

Kommen wir zu den Punkten, die wir kritisch sehen:

Die geplante Vertretungsregelung für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, also die Möglichkeit, sich zeitweise vertreten zu lassen, etwa während eines Auslandsaufenthalts oder einer Elternzeit, klingt auf den ersten Blick modern und flexibel. Aber Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis zeigen: Einen echten Bedarf gibt es dafür kaum.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Die Gefahr ist groß, dass mehr Bürokratie entsteht, ohne dass es den Alltag der Kommunalpolitik wirklich erleichtert.

Ähnlich sehen wir das Thema digitale Ratssitzungen. Schon heute sind hybride Sitzungen mit Zweidrittelmehrheit möglich. Eine einfache Mehrheit oder gar rein digitale Sitzungen lehnen wir ab; denn die Sitzungsöffentlichkeit ist ein hohes Gut. Eine Gemeinderatssitzung, bei der niemand mehr im Saal sitzt, wäre kein Gewinn für die Demokratie.

Die vorgeschlagene Absenkung der Hauptamtsgrenze von 2.500 auf 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner halten wir ebenfalls nicht für nachvollziehbar. Die jetzige Regelung wurde erst 2020 evaluiert. Sie funktioniert und ist praxistauglich. Auch hier besteht aus unserer Sicht kein Änderungsbedarf.

Auch rechtlich gibt es Stolpersteine: das Wahlrecht ab 16 Jahren für Kommunalwahlen. Wir als SPD stehen seit Jahren hinter dieser Forderung, aber der Weg, den die GRÜNEN hier vorschlagen, ist nicht verfassungskonform. Artikel 7 der Bayerischen Verfassung müsste geändert werden. Eine einfache Gesetzesänderung reicht nicht aus.

Bei der Frage, ob künftig auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger hauptamtliche Bürgermeister und Landräte werden können, sagen wir: Das ist europarechtlich möglich, aber kein Muss. Eine spannende Debatte sollten wir sachlich hierzu allerdings führen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf ist kein großer Wurf. Er recycelt viele alte Ideen und bietet wenig Neues für die Praxis vor Ort. Aber er zeigt: Wir müssen das Kommunalrecht weiterentwickeln – mit Augenmaß, mit Praxisbezug und mit echtem Mehrwert für die Ehrenamtlichen, die unsere Demokratie tragen.

Wir teilen einige Ziele der GRÜNEN, aber nicht alle Wege. Deshalb enthalten wir uns bei diesem Entwurf. Ich freue mich auf die weiteren Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Birzelle u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/7893**

**zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Stärkung der Demokratie in den Kommunen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Kerstin Celina**
Mitberichterstatter: **Thomas Holz**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 25. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 29. Januar 2026 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender